

Beschluss des Landrats vom 17.10.2024

Nr. 761

13. Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028

2024/499; Protokoll: gs

Kommissionspräsident **Thomas Noack** (SP) sagt, dass die bestehende Ausgabenbewilligung Ende 2024 auslaufe, weshalb es für die kommenden Jahre eine neue Grundlage brauche. Sie soll gemäss der Vorlage der Regierung ein Gesamtvolumen von CHF 1,6 Mio., also CHF 400 000 Franken pro Jahr haben. Das ist gleich viel wie bei der laufenden Ausgabenbewilligung.

Warum muss sich der Kanton mit so viel Geld an den denkmalpflegerischen Massnahmen von privaten Eigentümerschaften beteiligen? Gemäss Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz eine Kantonsaufgabe. Unsere Kantonsverfassung legt fest, dass der Kanton und die Gemeinden für den Heimatschutz zuständig sind und dass sie die erhaltenswerten Ortsbilder und Kulturgüter schützen sollen. Zu dieser Aufgabe gehört auch die finanzielle Unterstützung bei der Renovation, Restauration und Konservierung von geschützten und schützenswerten Kulturdenkmälern.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die Kommission hat vor allem über die Höhe der Beiträge diskutiert. Im Jahr 2012 war die Ausgabenbewilligung noch doppelt so hoch. Dazu kommen aber noch Beiträge aus dem Swisslos-Fonds, die grössere Arbeiten wie die Renovation des Arlesheimer Doms ermöglicht haben. Hinzu kommen auch Bundessubventionen. Der Bund zahlt anteilmässig dazu und nimmt glücklicherweise auch die Swisslos-Gelder in diese Berechnung auf. Allerdings muss sich die Denkmalpflege die Bundessubventionen mit der Kantonsarchäologie und mit Augusta Raurica teilen. Im Moment sind aus dem laufenden Jahr Subventionsanträge in der Höhe von CHF 130 000 hängig, die nicht bewilligt werden konnten, weil das Geld aufgebraucht ist. Die Frage nach einer Kürzung der Beiträge hat die Denkmalpflege klar verneint. Es sind heute schon nicht genug Mittel vorhanden, inklusive Swisslos-Fonds, um allen Gesuchen zu entsprechen. Die Eigentümerschaften müssen im Moment sogar in die Vorleistung gehen, weil das Geld für die Periode bis Ende Jahr schon aufgebraucht ist. Auf der anderen Seite wurde aber bemängelt, dass die Denkmalpflege Auflagen mache, die zu Mehrkosten führen. Diese Mehrkosten können aber nicht alle durch die Subventionen gedeckt werden, weil nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen. Zudem würden die Auflagen häufig auch wertvermehrende Investitionen der Eigentümerschaften verhindern – und das sei eine grosse Einschränkung. Die Direktion hat noch einmal klargestellt, dass der Kantonsbeitrag den Substanzerhalt zum Ziel habe und sich darum eng auf die Deckung der Mehrkosten aufgrund von denkmalpflegerischen Auflagen beschränken müsse.

Bemängelt wurde auch, dass die Denkmalpflege hohe Weisungsbefugnisse in Bezug auf die Renovationen habe, sich aber zu wenig an den Kosten beteiligen könne, die dadurch entstehen. Die Direktion bestätigt, dass eigentlich mehr Mittel nötig wären, um die Eigentümerschaften beim Erhalt von geschützten Bauten zu unterstützen. Angesichts der angespannten finanziellen Situation des Kantons und der Sparziele habe man sich aber entschieden, den gleichen Betrag wie bei der letzten Ausgabenbewilligung zu beantragen. Die Kommission ist dieser Argumentation gefolgt und beantragt einstimmig, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 78:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2025–2028

vom 17. Oktober 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Eine neue, einmalige Ausgabe von 1'600'000 Franken (jährlicher Richtwert 400'000 Franken) für die Subventionierung von Renovation, Restaurierung und Konservierung von kantonal geschützten oder kantonal zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2025–2028.*
 - 2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.*
-